

Hauptversammlung 2010 am 17.06.2010

Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, Abs. 5, 315 Abs. 4 HGB

I. Erläuternder Bericht nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB

Wie in § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG in der Fassung, die das Aktiengesetz aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie vom 30.07.2009 (BGBl I 2009 S. 2479) erhalten hat, gefordert, erläutern wir die nach § 289 Abs. 4 HGB erforderlichen Angaben im Lagebericht der euromicron Aktiengesellschaft sowie die nach § 315 Abs. 4 HGB erforderlichen Angaben im Konzernlagebericht der euromicron Aktiengesellschaft.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum 31.12.2009 EUR 11.914.000,00 und ist in 4.660.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt.

Mehr als zehn vom Hundert der Stimmrechte an der euromicron AG hält direkt oder indirekt:

- Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Hannover.

Die Regelungen in der Satzung über die Änderung der Satzung entsprechen im Grundsatz den gesetzlichen Vorgaben, wobei allerdings satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung nur dann einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedürfen, wenn das Gesetz dies zwingend vorgibt.

Die Regelungen in der Satzung der Gesellschaft über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

Auch die Befugnis des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen, insbesondere die Ermächtigung des Vorstands durch die ordentliche Hauptversammlung 2006, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft zu erhöhen sowie die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, die von der Hauptversammlung 2009 beschlossen wurde, werden aufgeführt.

Erläuterungen zu Sachverhalten nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB, und zwar zu

- Nr. 2 (Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen),
- Nr. 4 (Benennung der Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen und Beschreibung der Sonderrechte),

- Nr. 5 (Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben),
- Nr. 8 (wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen) und
- Nr. 9 (Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind)

sind nicht erforderlich, da entsprechende Angaben im Lagebericht und im Konzernlagebericht nicht zu machen waren.

Der Vorstand ist der Auffassung, dass die vorhandenen Instrumente nicht geeignet sind, eine Übernahme zu erschweren.

II. Erläuternder Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 5 HGB

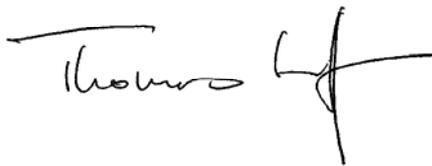
Schließlich erläutern wir hiermit die im Lagebericht nach § 289 Abs. 5 HGB aufgenommene Beschreibung der wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess wie folgt:

Zunächst wird dargelegt, dass in regelmäßigen Abständen im Rahmen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems die Risiken im Rahmen eines Risikomonitoring auf ihre Aktualität überprüft werden. Sodann wird aufgezeigt, dass dies durch ein konzernweit genutztes und zentral gesteuertes MIS System erfolgt. Schließlich wird beschrieben, dass der Einhaltung einheitlicher Standards im Konzernrechnungslegungs- und Risikomanagementsystem eine konzerneinheitliche Richtlinie dient.

Frankfurt am Main, im Mai 2010
euromicron Aktiengesellschaft
- Der Vorstand -



Dr. Willibald Späth



Thomas Hoffmann